



IPW Selected Student Papers 57, Oktober 2015

Malte Wirthmüller

»Unstaat« oder »Doppelstaat«?

Zur staatsrechtlichen Analyse des Nationalsozialismus

Malte Wirthmüller: »Unstaat« oder »Doppelstaat«? Zur staatsrechtlichen Analyse des Nationalsozialismus

IPW Selected Student Papers 57, Oktober 2015

Institut für Politische Wissenschaft der RWTH Aachen
Mies-van-der-Rohe-Str. 10
52074 Aachen

IPW Selected Student Papers
ISSN 1862-8117



Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenz.

In der Reihe IPW Selected Student Papers *Essay* veröffentlicht das Institut für Politische Wissenschaft der RWTH Aachen herausragende Arbeiten aus dem ersten Studienjahr des Masterstudiengangs Politikwissenschaft.

Gab es Rechtsstaatlichkeit im nationalsozialistischen Deutschland? Da es kaum ein Regime gibt, das so sehr mit Unrecht und Willkür assoziiert wird wie das Dritte Reich, scheint diese Frage heute leicht mit Nein zu beantworten. Jedoch kommt Ernst Fraenkel in seiner zeitgenössischen Analyse aus dem Jahr 1941 zu einer differenzierteren Sicht: Er erkennt im Nationalsozialismus einen »Doppelstaat«, in dem zwei gegensätzliche Herrschaftssysteme parallel existierten. Auf der politischen Ebene errichtete der »Maßnahmenstaat«, der nicht mehr an Gesetze oder Verfassung gebunden war, eine willkürliche Gewaltherrschaft, während der »Normenstaat« im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechtes die Rechtssicherheit garantierte. Dieser Analyse zufolge bestand im Dritten Reich zumindest eine partielle Rechtssicherheit im Bereich des Normenstaates. Die Frage, die hier auf der Grundlage von Fraenkels Betrachtungen aufgegriffen wird, lautet: Wieweit dürfen Rechtsnormen in ihrer Geltung ausgehöhlt werden, ohne dass der Staat aufhört, ein Rechtsstaat zu sein?

Fraenkel begründet seine Unterscheidung in den Maßnahmen- und den Normenstaat mit der Beobachtung, dass die bürgerlichen Gesetze im Privat- und Wirtschaftsrecht weiterhin Anwendung fanden und die Bürger, sofern sie nicht zu einer der staatlich verfolgten Gruppen gehörten, die Durchsetzung ihrer Rechte auch gegenüber staatlichen Behörden einklagen konnten. Zur Unterstützung dieser These führt er mehrere Gerichtsurteile an, in denen den Klägern gegenüber dem Staat Recht gegeben wurde. Im Normenstaat bestand somit nach Fraenkels Ansicht zumindest für die Angehörigen der sogenannten »Volksgemeinschaft« Rechtssicherheit (vgl. Fraenkel 2012: 119). Demgegenüber stand im Bereich des Politischen der Maßnahmenstaat, der nicht an Gesetze oder Vorschriften gebunden war: „Die Verfassung des Dritten Reiches ist der Belagerungszustand. Seine Verfassungsurkunde ist die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933“ (Fraenkel 2012: 55). Diese Notverordnung ermächtigte Hitler und das NS-Regime, alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu ergreifen, und setzte damit die Weimarer Verfassung de facto außer Kraft. In der Folge konnte die Regierung willkürlich Grundrechte einschränken oder aufheben, Gesetze aussetzen und Verordnungen erlassen. Diese Maßnahmen unterlagen keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung und in den Fällen, in denen Gerichte die Verordnungen als ungesetzlich aufhoben, wurden diese Urteile von den Polizeibehörden ignoriert. Entscheidend für die Umsetzung von gerichtlichen Urteilen war folglich nicht ihre Rechtmäßigkeit, sondern ihr politischer Nutzen: „*Im Rechtsstaat kontrollieren die Gerichte die Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit; im Dritten Reich kontrollieren die Polizeibehörden die Gerichte unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit*“ (Fraenkel 2012: 95; Hervorhebung im Original).

Doch wie kann es in einem solchen System einen Normenstaat geben? Die Notverordnung vom 28. Februar 1933 gab dem Staat das Recht, willkürlich zu handeln, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Sie beinhaltete keine inhaltliche oder rechtliche Begrenzung dieser Maßnahmen, sodass der Staat an kein Recht mehr gebunden war: Er konnte in alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens seiner Bürger eingreifen. Hier wird deutlich, dass der Normenstaat, den Fraenkel beschreibt, allein aufgrund einer freiwilligen Selbstbeschränkung des NS-Regimes bestand. Es gab keine rechtliche Grenze für den Maßnahmenstaat: „[W]enn der Maßnahmenstaat die »politische« Behandlung privater und nichtstaatlicher Materien fordert, ist das Recht suspendiert. Wenn der Maßnahmenstaat die Zuständigkeit *nicht* an sich zieht, darf der Normenstaat herrschen“ (Fraenkel 2012: 114; Hervorhebung im Original). Die wichtige Einschränkung, die Fraenkel bei seiner Charakterisierung des Nationalsozialismus als Doppelstaat nicht berücksichtigt, ist, dass der Normenstaat zwar *de facto* bestand, aber nicht *de jure*. Diese Differenzierung ist jedoch entscheidend für die Frage der Rechtsstaatlichkeit: Gäbe es eine rechtliche Begrenzung des Maßnahmenstaates, so könnte zumindest von einer eingeschränkten Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit gesprochen werden. Dies war jedoch, wie Fraenkel selbst erkennt, nicht der Fall (vgl. Fraenkel 2012: 113ff.). So ist Fraenkels Analyse zwar auf der deskriptiven Ebene zutreffend, da der Bereich des Normenstaates tatsächlich bestand, er erkennt jedoch nicht, dass dieser nicht auf einer rechtlichen, sondern einer ideologischen Grundlage beruhte. Denn die Rechtsnormen galten nur unter dem ideologisch begründeten Vorbehalt des Maßnahmenstaates und allein die Mitglieder der Volksgemeinschaft konnten sich auf sie berufen. Die vom NS-Regime verfolgten Gruppen waren in allen Rechtsbereichen schutzlos der Willkür der Partei- und Staatsorgane ausgeliefert.

In einer zeitgleichen Analyse aus dem Jahr 1942 charakterisiert Franz Neumann das Dritte Reich eben aufgrund dieser fehlenden Rechtssicherheit und der willkürlichen Herrschaft der Prärogative als »Unstaat«, in dem die rationale Herrschaft des Rechts durch das Machtstreben verschiedener Gruppen (Bürokratie, Wehrmacht, NSDAP und Monopolwirtschaft) ersetzt worden sei. Diese vier Gruppen, zusammengehalten allein durch die Person Hitlers, teilten die Macht willkürlich untereinander auf, regierten durch individuelle Maßnahmen und Verordnungen und vereinigten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kompetenzen von Legislative, Exekutive und Judikative auf sich. Im Gegensatz zum absolutistischen Staat, in dem die Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane zumindest durch die Gesetze und Verordnungen des Herrschers definiert werden, beruhte die Machtverteilung im NS-Regime auf informellen, für die Bürger nicht nachvollziehbaren Absprachen (vgl. Neumann 1984: 541ff.). Somit war die

Rechtssicherheit in zweifacher Hinsicht aufgehoben: Zum einen konnten die Gesetze jederzeit durch Verordnungen und Befehle aufgehoben werden, zum anderen war für die Bürger nicht ersichtlich, welche Institution berechtigt war, diese Verordnungen zu erlassen. Das Rechtssystem war daher nur „eine Technik der Massenmanipulation durch Terror“ (Neumann 1984: 458), in welcher der Rechtsgrundsatz »*nulla poena sine lege, nullum crimen sine lege*« (ohne Gesetz keine Strafe, ohne Gesetz kein Verbrechen) nicht mehr galt. Als Staat im Sinne legitimer und rationaler Herrschaft, so Neumanns Schluss, lässt sich dieses System nicht mehr begreifen.

Welche Erkenntnisse ergeben sich aus diesen Analysen des Nationalsozialismus zu der Frage, inwieweit Rechtsnormen durch die Prärogative eingeschränkt oder aufgehoben werden dürfen, ohne zur Auflösung des Rechtsstaates zu führen? Sobald dem Staat das Recht zugesprochen wird, die bestehende Rechtsordnung (inklusive der Grundrechte) durch die Ausrufung des Ausnahmezustandes zu suspendieren und diese Entscheidung nicht durch unabhängige Gerichte überprüft und widerrufen werden kann, ist keine Rechtssicherheit mehr gegeben. Der dann eingetretene Ausnahmezustand ist die reinste Form staatlicher Gewaltsamkeit und Willkür, da alle rechtlichen Schranken gefallen sind und allein der Wille der Herrschenden das Handeln des Staates bestimmt. Das uneingeschränkte Recht zum Rechtsbruch muss folglich das Ende aller Rechtsnormen und jeder Rechtssicherheit bedeuten, auch wenn vordergründig ein Normenstaat bestehen bleibt. Ein Regime mit solcher Machtbefugnis hört auf, ein Staat zu sein, und verwandelt sich in eine unberechenbare, willkürliche Herrschaft. Es ist wahrlich ein »Behemoth«: ein Ungeheuer, das jeden seiner Bürger jederzeit vernichten kann.

Literaturverzeichnis

Fraenkel, Ernst (2012): Der Doppelstaat, 3. Auflage, Hamburg: CEP.

Neumann, Franz (1984): Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbücher.